

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Roßdorfer Skifreunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in 64380 Roßdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Die Roßdorfer Skifreunde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie des Wettkampfsports. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung der durch die Ausübung ihres Amtes entstandenen tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe. An Stelle der Erstattung der tatsächlichen Kosten kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.
  - c) Kinder-Mitglieder von Geburt bis zum 14. Lebensjahr.
  - d) Kurzzeit-Mitglieder; dies können Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene sein.
  - e) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und die Kurzzeit-Mitglieder besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Vereinsvordruck zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Kurzzeit Mitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportartspezifischen Einrichtungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe, sowie der Abteilungsleiter in allen entsprechenden Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sind sie haftbar. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Verein durch Arbeitseinsatz einen Beitrag zu leisten. Der Arbeitseinsatz beträgt mindestens zwei (2) Stunden pro Geschäftsjahr. Den Mitgliedern muss durch den Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, den Arbeitseinsatz ableisten zu können. Der Vorstand stellt zu diesem Zweck insbesondere folgende Möglichkeiten für die Leistung des Arbeitseinsatzes bereit:

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

- Arbeit im Vorstand, als Abteilungsleiter, als Versammlungsleiter, als Kassenprüfer, als Trainer, Beteiligte in der Organisation von Vereinsveranstaltungen, Sportwart, Sportliche Leitung,
- Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien, der Website, Social Media und vergleichbaren Formaten sowie Sponsoring,
- Übernahme der Trainingsbetreuung bei Ausfall des Trainers,
- Organisation der jährlichen Skifahrt,
- Unterstützung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. am Ortskernfest der Gemeinde Roßdorf und dem Ortskernlauf, bei der Schwimmbaderöffnung, bei der Radbörse).

Die Aufzählung möglicher Arbeitseinsätze ist nicht abschließend und kann durch Entscheidung des Vorstands erweitert werden. Wenn ein Mitglied erforderliche Sachgegenstände oder sonstige Mittel zur Verfügung stellt, die zur Durchführung des Vereinsbetriebs oder öffentlicher Veranstaltungen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand nach billigem Ermessen entscheiden, ob durch eine derartige Leistung der Arbeitseinsatz des Mitglieds als erfüllt gilt.

6. Die Mitglieder können zur Abwendung eines Arbeitseinsatzes nach Abs. 5 einen Geldbetrag (Abgeltungsbetrag) leisten. Der Abgeltungsbetrag gilt als Teil des Mitgliedsbeitrags gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung. Der Abgeltungsbetrag wird pauschal auf EUR 6 pro Arbeitsstunde festgelegt.
7. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Verein aktualisierte Personendaten und eine aktuelle Kontoverbindung zu Verfügung stehen.
8. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen der Sportstätten des Vereins und des Freizeitgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und in Zukunft sicherstellen.
2. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und über außerordentliche Beiträge entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich, bargeldlos zu zahlen.

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

4. Aufnahmegelder, Kursgebühren, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteile des Mitgliedsbeitrags.
5. Der in § 6 Abs. 5 bis 6 dieser Satzung geregelte Arbeitseinsatz und der ersatzweise zu leistende Abgeltungsbetrag sind ein weiterer ständiger Bestandteil des Mitgliedsbeitrags. Er dient, anders als der Mitgliedsbeitrag nach § 7 Abs. 1, nicht der Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins und kann nicht mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet werden.
6. Die Höhe der Beiträge für Kurzzeitmitglieder setzt der Vorstand fest.
7. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei Studenten, Rentnern und Dienstpflichtigen wird auf Antrag der Beitrag herabgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist. Bei Wohnortwechsel kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen. Siehe § 7 Absatz 8.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder den Ausschluss billigen, jedoch sollte vorher eine Anhörung erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- b) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

- c) Vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

## § 9 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Lehrwart, dem Jugendwart und den gewählten Beisitzern. Der Vorstand bildet zusammen mit den Abteilungsleitern den erweiterten Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dabei vertreten je 2 gemeinsam, jedoch stets der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den festgelegten Zwecken zu erfolgen. Der Vorstand hat die Förderung aller Abteilungen des Vereins zu bewirken.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zeitlich befristete Handlungsbeauftragte zu ernennen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerrufbar.
6. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden, anwesend sind.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate einzuberufen.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung in der regionalen Zeitung „Roßdörfer Anzeiger“. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung über die Internet Homepage des Vereins.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht des Rechners
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Bericht der Abteilungsleiter
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
  - Wahlen bzw. Bestätigungen.
4. Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Weitere Punkte können aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages gemäß Absatz 4, Satz 2, erlangen.

## § 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 1
- Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 16)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 17)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 18).

## § 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst bzw. durchgeführt, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der drei gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführers und des Rechners nach Absatz 5 und 6 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

## § 14 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. Der Abteilungsleiter kann auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, sofern nicht mindestens zehn (10) Prozent der Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleiter einer Wahl durch die Mitgliederversammlung schriftlich widersprechen. Für die Wahl durch die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur Wahl des Vorstandes. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen vom Vorstand in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der so lange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom Vorstand bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge (Umlagen) können erhoben werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind. Die sich aus ihnen wie auch aus der Verwendung der Abteilungsetats ergebende Kassenführung ist dem Rechner auf Verlangen offen zu legen.
5. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
6. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet. In den Vertretungen nach außen bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.
7. Bei Abteilungen mit weniger als fünf stimmberechtigten Mitgliedern werden die Abteilungsleiter vom Vorstand ernannt.
8. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand, ihnen obliegt die sportliche Betreuung ihrer Abteilung sowie deren Organisation.

## § 15 Kassenprüfer



# **Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.**

---

1. Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Rechners und des geschäftsführenden Vorstandes beantragen.

## **§ 16 Ehrungen**

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5, Absatz 3) geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise Ehrungen wieder aberkannt werden.
3. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

## **§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

# Satzung der Roßdorfer Skifreunde e.V.

---

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

## § 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief eingereicht werden und von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßdorf (PLZ 64380), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins hat die Liquidation des Vereins zur Folge. Die Liquidation wird von den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern als Liquidatoren durchgeführt. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 1985 beschlossene und geänderte Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2023 ergänzt und in ihrer aktuell gültigen Fassung beschlossen.